

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuord- nung des Pflanzenschutz- rechtes vom 4.7.2011

Berlin, 25. Juli 2011

Die Wasserwirtschaft im BDEW begrüßt die Vorlage des neuen Pflanzenschutzgesetzes, mit der das Brüsseler Pestizidpaket in nationales Recht umgesetzt wird.

Für die Unternehmen der deutschen Wasserwirtschaft hat die **Verankerung des Schutzes der Gewässerressourcen** im neuen Pflanzenschutzgesetz eine hohe Priorität. Sie nutzen als Rohwasserressource für die Trinkwassergewinnung **Grund- und Oberflächenwasser**. Mit rund 70 Prozent stellt das Grundwasser inkl. Quellwasser die wichtigste Rohwasserressource für die Trinkwassergewinnung in Deutschland dar. Oberflächenwasservorkommen (Talsperren, Uferfiltrat, angereichertes Grundwasser, direkte Entnahmen aus Flüssen und Seen) werden zu rund 30 Prozent genutzt.

Die Wasserwirtschaft im BDEW fordert, **spezifische Maßnahmen** zur Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. der damit verbundenen Risiken **in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten** durchzuführen.

Es müssen **Gewässerrandstreifen ohne Ausnahmen für Pflanzenschutzmittelanwendungen** mit einer Breite von 10 m verbindlich festgeschrieben werden.

Das **Pflanzenschutzrecht ist zudem enger mit dem Gewässerschutzrecht zu verknüpfen**.

**Die gute fachliche Praxis ist verpflichtend durch eine Rechtsverordnung zu verankern**.

Mit dem neuen Pflanzenschutzrecht sollte neuen Trends, wie der Bereich des **Internet- und Versandhandels**, umfassend Rechnung getragen werden.

Im Nationalen Aktionsplan Pestizide sind **konkrete quantitative und qualitative Ziele mit verbindlichen Fristen** zur Zielerreichung sowie **Indikatoren** zur Erfolgskontrolle im Bereich Gewässerschutz festzulegen.

Die Wasserwirtschaft im BDEW fordert die Etablierung eines **Nachzulassungsmonitorings**.

## Im Einzelnen

### § 2 Begriffsbestimmungen

Der Begriff „**Aquatische Umwelt**“ aus der Rahmenrichtlinie zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist genau zu definieren bzw. alternativ der im Entwurf des Pflanzenschutzgesetzes gewählte Begriff „Gewässer“, die zum Oberbegriff „**Naturhaushalt**“ gehören. Er sollte **alle Gewässer** umfassen, also **Grundwässer und Oberflächengewässer**.

Die in der Rahmenrichtlinie zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden 2009/128/EG in Artikel 3 Absatz 6 enthaltene Begriffsbestimmung zum „integrierten Pflanzenschutz“ ist weitreichender als die Begriffsbestimmung im vorliegenden Pflanzenschutzgesetz. So sollen mit dem integrierten Pflanzenschutz nach EU-Recht die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert und minimiert werden. Im Sinne einer 1 : 1 –Umsetzung europäischen Rechts ist die gesamte Begriffsbestimmung in nationales Recht zu übernehmen.

§ 2 Absatz (29 ist wie folgt zu ergänzen:

*„2. integrierter Pflanzenschutz: eine Kombination von verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird **und die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert werden.**“*

### **Zu § 3 Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz**

Die **gute fachliche Praxis** ist im Rahmen einer **Rechtsverordnung verbindlich** zu verankern. Damit könnten Verstöße auch mit Bußgeldern versehen werden.

Absatz (2) ist wie folgt zu ändern:

*„...sowie der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Maßnahmen **Leitlinien eine Verordnung** über die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt diese **Verordnung zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis** im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales, für Gesundheit und Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit...“*

### **Zu § 4 Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Die Wasserwirtschaft im BDEW fordert, im NAP **konkrete quantitative und qualitative Ziele mit verbindlichen Fristen** zur Zielerreichung festzulegen.

Zur Überprüfung der Ziele des NAP sind folgende **Indikatoren für die nachhaltige Anwendung von Pestiziden** gemäß den in der EG-Wasserrahmenrichtlinie und deren Tochterrichtlinien bereits rechtlich verankerten Grenzwerten für Pestizide aufzunehmen:

**Einzelgrenzwert 0,1 µg/l:** Grenzwert für einzelne, aktive Substanzen in Pestiziden sowie deren relevante Metabolite, Abbau- und Reaktionsprodukte

Maßnahmen zur **Trendumkehr sind bei 75 % dieser Werte** einzuleiten.

Absatz (1) ist wie folgt zu ändern:

*„...Der Aktionsplan umfasst auch unter Berücksichtigung bereits getroffener Risikominderungsmaßnahmen **Indikatoren mit quantitativen und qualitative Vorgaben über Zielwerte in Anlehnung an die Richtlinie 2006/118/EG und Trinkwasserverordnung und die Empfehlungen des UBA und BFR für nicht relevante Metabolite aufgrund ihrer Trinkwasserrelevanz wie auch...**“*

### **§ 5 Pflanzenschutzmaßnahmen**

Der Schutz der Gewässerressourcen ist als wesentliches Ziel zu verankern. Neben den Pflanzenschutzmitteln selbst müssen grundsätzlich auch deren Metabolite in die Regelungen zum Schutz der Gewässer einbezogen werden.

Absatz (1) 15 ist wie folgt zu ergänzen:

*„15. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen, **Gewässern und Mikroorganismen***

*a) vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel **und ihrer Metabolite,...**“*

### **§ 9 Persönliche Anforderungen**

Es sind Detailregelungen für nicht berufliche Anwender zu ergänzen, um eine sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten.

§ 9 sollte wie folgt ergänzt werden:

*„...**Nichtberufliche Anwender müssen über eine ausreichende Sachkenntnis über den Umgang einschließlich Anwendung, Lagerung und Entsorgung für die von ihm eingesetzten Pflanzenschutzmittel verfügen. Hierzu werden die Personen, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen, zur Durchführung von Beratungs- und Informationsgesprächen verpflichtet. Die Gespräche sind zu dokumentieren...**“*

Pflanzenschutzmittel, die eine besondere Gefährdung für die Gewässer darstellen, sollten grundsätzlich nicht an nicht berufliche Anwender abgegeben werden.

## **§ 11 Aufzeichnungs- und Informationspflichten**

Die Vorgaben des Artikel 67 der Pestizidzulassungsverordnung 1107/2009/EG sind 1 : 1 in nationales Recht umzusetzen.

§ 11 Abs. (1) ist wie folgt zu ändern:

***(1) Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern oder in Verkehr bringen. Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind. Dritte können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Informationen ersuchen. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2...***

(3) des Pflanzenschutzgesetzes schränkt die Informationspflicht gegenüber dem EU-Recht ein. Er ist zu streichen:

~~*(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.*~~

Nach § 11 Abs. (2) der Pestizidzulassungsverordnung 1107/2009/EG sind auf Ersuchen der zuständigen Behörden Überwachungstätigkeiten durch die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen.

Die Wasserwirtschaft im BDEW schlägt die Etablierung eines **Nachzulassungsmonitorings** vor:

***(4 neu): „Nach der Zulassung eines neuen Wirkstoffs ordnet die zuständige Behörde ein Monitoringprogramm in ausgewählten Wasserschutzgebieten und an geeigneten Messstellen an, um zu überprüfen, ob sich die Ergebnisse aus den Lysimeterversuchen bzw. numerischen Modellierungen auf den realen Standorten in der Praxis bestätigen lassen. Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass der Wirkstoff oder seine Reaktionsprodukte in Konzentrationen > 0,1 µg/l im Grundwasser auftreten, so ist die Zulassung dahingehend anzupassen.“***

## **§ 13 Vorschriften für die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Die Wasserwirtschaft im BDEW fordert, **Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m** entlang offener Wasserflächen **ohne Ausnahmen für Pflanzenschutzmittelanwendungen verbindlich festzuschreiben**.

§ 11 Absatz 2 (c) der EU-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden schreibt hierzu vor: „...*die Einrichtung von Pufferzonen in geeigneter Größe zum Schutz der aquatischen Nichtzielorganismen sowie Schutzgebiete für Oberflächengewässer und Grundwasser für die Gewinnung von Trinkwasser, in denen Pestizide weder verwendet noch gelagert werden dürfen...*“

Vollzug und Kontrolle müssen hierbei verbessert werden, sie sind aus Sicht der Wasserwirtschaft zurzeit nicht zufriedenstellend.

§ 13 ist wie folgt zu ergänzen:

***(2 neu) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder bis zu einem Abstand von 10 m an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern und nicht in der engeren Wasserschutzzone (I und II) von Wasserschutzgebieten angewendet werden.***

Es wird vorgeschlagen, die **Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland gesondert** im Pflanzenschutzgesetz zu **regeln**.

Die Zulassungsverfahren, in denen für die einzelnen Wirkstoffe die Unbedenklichkeit für das Grundwasser abgeprüft wird, sind für die Bedingungen bei einem landwirtschaftlichen Einsatz konzipiert. Für einzelne Wirkstoffe gibt es hinsichtlich der Anwendung für Nichtkulturland wie zum Beispiel Verkehrsflächen (Gleisentkrautung etc.) nur eingeschränkte Untersuchungen hinsichtlich der Grundwassergefährdung.

Bezug nehmend auf eine Vergleichsstudie mit dem inzwischen verbotenen Wirkstoff Diuron (Klein, M., Berechnung der Versickerungsneigung von Pflanzenschutzmitteln in der Gleiskörperumgebung mit PELMO, IME-Jahresbericht 2001, S. 44 - 45) ist beispielsweise beim Einsatz auf Gleisanlagen eine im Vergleich zur Landwirtschaft bis zu 16,5-fach höhere Auswaschung und damit grundsätzlich eine Grundwassergefährdung trotz Zulassung zu besorgen.

## **§ 15 Beseitigungspflicht**

Die Beseitigung der Pflanzenschutzmittel ist zu dokumentieren.

(2) ist wie folgt zu ergänzen:

*„...sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unverzüglich zu beseitigen. **Dies ist zu dokumentieren (Wirkstoff – Menge, Datum, Annehmer).**“*

Alternativ könnte hierzu eine Regelung in § 11 „Aufzeichnungs- und Informationspflichten“ aufgenommen werden.

### **§ 16 Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten**

Es sollte eine ergänzende Regelung zur Reinigung von Pflanzenschutzgeräten aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass Reste in die Gewässer gelangen.

Zudem sollte der Begriff „Gewässer“ konsequent im Pflanzenschutzgesetz verwendet werden.

§ 16 sollte wie folgt geändert werden:

(1) *„...dass bei seiner bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf ~~das Grundwasser~~ **die Gewässer** sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen,....*

**(2 neu) „Bei der Reinigung von Pflanzenschutzgeräten ist besonders darauf zu achten, dass Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in die Gewässer gelangen.“**

### **§ 17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in besonderen Gebieten**

Es sind **Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. der damit verbundenen Risiken in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten** zu treffen.

Nach der Rahmenrichtlinie zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden 2009/128/EG sind spezifische **Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwasserschutzgebieten** vorgeschrieben. Diese fehlen bisher im neuen Pflanzenschutzgesetz. Die Wasserwirtschaft im BDEW schlägt vor, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwassereinzugsgebieten gesondert im Pflanzenschutz-

gesetz zu regeln (analog der Ausführungen zu §17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden).

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen (Trinkwasserschutzgebieten (WSG) bzw. Einzugsgebiete bei noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebieten) besteht in Abhängigkeit von den lokalen Bedingungen (Bodeneigenschaften, Grundwasserüberdeckung, Entwässerung) grundsätzlich die Besorgnis einer Verunreinigung des Grund- und letztendlich Trinkwassers. Aus Sicht des besonderen Gewässerschutzes in einem Wasserschutzgebiet kann folglich eine Pflanzenschutzmittelanwendung nur zugestimmt werden, wenn eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen ist oder alternative Maßnahmen nicht möglich sind.

Die Frage der Zumutbarkeit von alternativen Maßnahmen ist dahingehend zu konkretisieren, dass das Wohl der Allgemeinheit Vorrang vor einem möglicherweise wirtschaftlichen Nachteil des Anwenders hat und ein wirtschaftlicher Nachteil nicht gleichbedeutend mit einer Unzumutbarkeit ist.

Aus Sicht des Gewässerschutzes ist in Bezug auf Bahngleise in Trinkwassereinzugsgebieten folgendes zu regeln:

a. Anwendungsverbot für Herbizide zur Gleisentkrautung in WSG-Zone II bzw. in einem Abstand von der Fassungsanlage mindestens bis zu der Linie, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen benötigt.

b. Herbizideinsatz in WSG-Zone III A

In der Zone III A ist der Einsatz alternativer Methoden zur Vegetationskontrolle (Heißdampf, mechanische Methoden) dem Einsatz von Herbiziden vorzuziehen.

Sollte der Einsatz von Herbiziden alternativlos sein, dürfen bei den vorhandenen Standortverhältnissen bezogen auf die Bodeneigenschaften der Gleisbereiche bzw. der Versickerungsflächen für das Niederschlagswasser nur derartige Herbizide eingesetzt werden, die in ihren Wirkstoffeigenschaften einen ausreichenden Rückhalt im Boden erwarten lassen.

Infolgedessen sind die Anforderungen an die Wirkstoffe (Kenngrößen zur Persistenz und Mobilität) in Abhängigkeit von dem Rückhaltevermögen des natürlichen Bodens zu definieren und darzustellen. Die Kenngrößen der für den Einsatz vorgesehenen Wirkstoffe aus den Zulassungsverfahren sind mit den Anforderungen abzugleichen.

Es ist weiter eine detaillierte Dokumentation der ausbringungsrelevanten Fakten (Örtlichkeit, Einsatzzeitpunkt, eingesetzte Produkte, Aufwandsmengen) sowohl der zuständigen Wasserbehörde als auch den betroffenen Trägern öffentlicher Belange auf

Anforderung zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dies ist für die Durchführung eines zweckmäßigen, zielgerichteten Grundwassermonitorings unbedingt erforderlich.

### **§ 18 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen**

Der Begriff „Gewässer“ sollte konsequent im Pflanzenschutzgesetz verwendet werden.

§ 18 sollte wie folgt geändert werden:

*(4) „...dass das Pflanzenschutzmittel auf Grund seiner Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung auch bei der Anwendung mit Luftfahrzeugen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier ~~oder auf Grundwasser~~, **die Gewässer sowie die öffentliche Trinkwasserversorgung** und keine sonstigen ...“*

### **§ 19 Ausbringung oder Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat**

Der Begriff „Gewässer“ sollte konsequent im Pflanzenschutzgesetz verwendet werden.

§ 19 sollte wie folgt geändert werden:

*„...Die Ausbringung oder Verwendung darf nicht erfolgen, wenn der Ausbringer oder Verwender damit rechnen muss, dass die Ausbringung oder Verwendung im Einzelfall*

*1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder ~~auf das Grundwasser~~ **die Gewässer**...“*

### **§ 26 Getrennte Lagerung**

§ 26 ist zum Zwecke der Klarstellung umzubenennen in „**§ 26 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln**“.

Folgender Absatz ist hinzuzufügen:

**„(2) Pflanzenschutzmittel sind geschützt vor Witterungseinflüssen und vor unbefugtem Fremdzugriff zu lagern. Bei Lagerung, Umfüllen, Abfüllen und Zubereiten ist durch entsprechende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, so dass unbeabsichtigt auslaufende pflanzenschutzmittelhaltige Flüssigkeiten nicht in die Gewässer oder Kanalisation gelangen.“**

### **§ 27 Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln**

Die Überschrift in § 27 sollte ergänzt werden um „...**und leerer Verpackungen**“.

Absatz (2) ist zur Klarstellung wie folgt zu ändern:

*„Die zuständige Behörde ~~soll~~ **muss** die Rückgabe eines Pflanzenschutzmittels anordnen, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten...“*

Die Wasserwirtschaft im BDEW begrüßt die vorgeschlagene Rückgabeverpflichtung für restentleerte Verpackungen an Hersteller und Vertreiber durch berufliche Verwender. Absatz (6) sollte in das neue Pflanzenschutzgesetz übernommen werden.

### **§ 28 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln**

Im neuen Pflanzenschutzgesetz sollte das Thema „**Internethandel**“ stärker aufgegriffen werden. Maßnahmen zum Erkennen und Vermeiden von illegalen Anwendungen (Intensivierung der Kontrollen, Bußgelder) sind zu verankern.

### **§ 34 Beteiligungen**

Die Wasserwirtschaft im BDEW fordert, **Entscheidungen zur Zulassung, dem Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einvernehmen** (nicht im Benehmen) **mit dem Umweltbundesamt** (im Sinne des Schutzes der

Rohwasserressourcen) **und dem Bundesinstitut für Risikobewertung** (im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes) zu treffen.

§ 34 ist wie folgt zu ändern:

„1. ~~im Benehmen~~ **im Einvernehmen** mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung...“

### **§ 38 Verlängerung der Zulassung**

Nach § 38 soll die Möglichkeit bestehen, eine auslaufende Zulassung zu verlängern, auch wenn die erneute Zulassung, aus Gründen, die der Zulassungsinhaber nicht zu vertreten hat, (noch) nicht erfolgt ist. Diese Regelung ist nicht in der EU-Pestizidzulassungsverordnung 1107/2009/EG enthalten. Sie ist ersatzlos zu streichen.

### **§ 39 Widerruf, Rücknahme, Ruhen der Zulassung**

Das Pflanzenschutzrecht ist enger mit dem Gewässerschutzrecht zu verknüpfen. Folgender Absatz ist zu ergänzen:

***(6) Die Zulassung ist zu überprüfen und ggf. zu widerrufen, wenn im Rahmen der Rohwasserüberwachung und anderer Monitoringprogramme der Länder bestimmte Wirkstoffe wiederholt oberhalb der Qualitätsnormen der Wasserrahmenrichtlinie einschließlich Tochterrichtlinien bzw. der gesundheitlichen Orientierungswerte gemäß UBA/BFR-Empfehlungen nachgewiesen werden.***

### **§ 49 Pflichten des Inhabers der Genehmigung für den Parallelhandel**

Die Regelung ist zu unbestimmt. Der Inhaber der Genehmigung für den Parallelhandel muss verpflichtet sein, sich regelmäßig über neue Erkenntnisse über das von ihm in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel hinsichtlich seiner Auswirkungen zu informieren.

Absatz (3) ist wie folgt zu ändern:

~~Erfährt der~~ **Der** Inhaber der Genehmigung zum Parallelhandel **hat sich jährlich über** ~~von~~ neuen Erkenntnissen über das von ihm in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel hinsichtlich der Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt **einschließlich der Gewässerressourcen**

**zu informieren. Gibt es neue Erkenntnisse,** ist er verpflichtet, dies **Kenntnisnahme** unverzüglich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzuzeigen. Der Anzeige sind die Angaben, Unterlagen und Proben beizufügen, aus denen sich die neuen Erkenntnisse ergeben.

### **§ 66 Geheimhaltung**

Die Ergebnisse (nicht nur deren Zusammenfassung) der Untersuchungen und Versuche zur Wirksamkeit und zu den Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt sollten frei zugänglich sein.

§ 66 sollte wie folgt geändert werden:

*„(2) Nicht unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nach Absatz 1 fallen:*

*3. die Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen und Versuche zur Wirksamkeit und zu den Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, ...“*

### **Ansprechpartner:**

Geschäftsbereich Wasser / Abwasser

Dipl. Biol., MBA Andrea Danowski

Telefon: +49 30 300199-1210

[andrea.danowski@bdew.de](mailto:andrea.danowski@bdew.de)